

Zeitschrift:	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	39 (2022)
Artikel:	Sanktionen und Präventionen in der jugendforensischen Praxis
Autor:	Manetsch, Madleina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051619

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sanktionen und Präventionen in der jugendforensischen Praxis

Madleina Manetsch*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	139
Résumé	139

Zusammenfassung

Seit Einführung des neuen Schweizerischen Jugendstrafgesetzes im Jahr 2007 ist die Dualität von Schutzmassnahmen und Sanktionen in der jugendforensischen Praxis handlungsleitend. Der schmale Grat zwischen Fürsorge, unterstützender Erziehung und Grenzsetzung mit Bestrafung ist in der Praxis eine Herausforderung. Das Referat veranschaulicht anhand von Kurzfilmen mit einem betroffenen Jugendlichen dieses Spannungsfeld.

Résumé

Depuis l'entrée en vigueur de la nouvelle loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs en 2007, la dualité des mesures de protection et des sanctions guide l'action de la justice des mineurs. La frontière étroite entre assistance, encadrement éducatif et fixation de limites, d'une part, et la sanction, d'autre part, est un défi dans la pratique. L'exposé illustre ces tensions à l'aide de courts métrages avec un jeune concerné.

Hinweis: Um tatsächlich einen Praxisbezug herzustellen wurde das Referat mittels acht Videosequenzen gegliedert. Die kurzen Filme, im Rahmen derer einem jugendforensischen Patienten zum Thema relevante Fragen gestellt wurden, wurden transkribiert. Unter anderem wurden folgende Fragen gestellt: «Welche Erfahrungen hast du mit Strafen gemacht?», «Wie schätzt du die Wirksamkeit (d)einer Strafe grundsätzlich ein?», «Wie schätzt du den präventiven Charakter der Interventionen ein?», «Welche Interventionsprogramme sind bekannt?», «Was würdest du tun, wenn du Richter wärst?».

* Dr. med., Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst.

Zur Wirksamkeit von Sanktionen ist zu erwähnen, dass der aktuelle Forschungsstand in Bezug auf das Thema «Strafe» einigermassen eindeutig ist. Klinische Befunde zeigen, dass Personen, die schon einmal bestraft wurden, in Zukunft eher wieder gegen das Gesetz verstossen und die Wahrscheinlichkeit, für ihre Tat bestraft zu werden, geringer einschätzen als Personen, die noch nie bestraft wurden.¹ Die Strafe kann zudem als eigentlicher Kriminalitätsförderer definiert werden. Nach Identifikation mit dem Bild des «Kriminellen», durch die nicht vorhandene Moralbildung und das «Gesetz des Stärkeren» im Gefängnis sowie durch ungünstige Rollenvorbilder bspw. im Rahmen von sog. «boot camps». Intensivtäter bleiben Intensivtäter, da deren Kriminalität Ausdruck fehlender Copingstrategien ist und auf dem Boden von multiplen psychischen Störungen und pathologischen Entwicklungen entsteht. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Strafen nur dann wirksam sind, wenn sie sofort erfolgen, erlebbar sind, also auf einer realen Erlebnisgrundlage erfolgen, und mit der Untat in direktem Zusammenhang stehen. Strafen sind dann besonders wirksam, wenn Vergünstigungen direkt entzogen werden und für den/ die Bestrafte:n ersichtlich wird, wie er/sie die entzogenen Vergünstigungen zurückverlangen kann.

Zu tatsächlichen Sanktionen und Massnahmen liegen in verschiedenen Ländern mit kriminalstatistischen Zahlen Grundlagen für eine Objektivierung vor. Gerade auch in der Schweiz bietet das Bundesamt für Statistik jährlich Kennzahlen zu Sanktionen und Massnahmen bei Jugendlichen an. Die Verankerung solcher Interventionen im Gesetz erfolgte durch verschiedene Einflüsse. Es wurden in den letzten Dekaden vermehrt Wirksamkeitsstudien mit einer Fokussierung auf Interventionen im gesetzlichen Kontext durchgeführt. Auch risikoorientierte Beurteilungen² wurden vermehrt gefordert. Es fand ein eigentlicher Wandel in Bezug auf das Verständnis von delinquenten Handlungen statt in dem Sinne, dass psychologisch-psychiatrische Anteile und deren Einfluss auf die Tatdynamik als Teil der Beurteilung unerlässlich wurden. Diese Ansätze wurden zudem wissenschaftlich dadurch unterstützt, dass Evaluationsstudien der (deutschen) Sozialtherapie mittlere Effektstärken von 0,11 (gut 10% der behandelten Probanden im Vergleich mit einer Kontrollgruppe wurden weniger rückfällig) publiziert werden konnten.

Zum Thema der Erziehung im Zwangskontext besteht seit vielen Jahren ein kritischer Diskurs, der sich grob in zwei entgegengesetzten Meinungen darstellen lässt. So stellen sich die Gegner auf den Standpunkt, dass man «im Sitzen nicht laufen lernen kann» und dass der Zwangskontext per se päda-

1 R. Rossi, Über den Sinn und Unsinn von Strafe, in: H. Bauer-Felbel/R. Stübi (Hrsg.), Hilfe und Strafe – Geht das zusammen?, Berlin 2013, 33 ff.

2 D. A. Andrews/J. Bonta, Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation, Public Safety Canada 2007-06; F. Lösel, Ist der Behandlungsgedanken gescheitert? Eine empirische Bestandesaufnahme, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1996, 259–276.

gogische Förderung verunmöglicht. Die Befürworter hingegen argumentieren insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 Jugendstrafgesetz³ und mit dem Schutz und der Erziehung des Jugendlichen. Unabhängig der beiden Meinungen ist nachvollziehbar, dass in erster Linie der Jugendliche anwesend sein muss, um die Massnahme, sei sie nun sanktionierend oder eher permissiv, durchführen zu können. Zumindest in einem Punkt sind sich die beiden Seiten einig: Ein besonderes Fingerspitzengefühl ist essentiell und hilft bei der Umsetzung immer.

Mit Einführung des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes im Jahr 2007 wurde die Dualität von Schutzmassnahmen und Sanktionen in der jugendforensischen Praxis definitiv handlungsleitend. Zudem basiert das Jugendstrafgesetz auf einem fürsorgerechtlichen Aspekt (Art. 2 JStG), womit Interventionen auf therapeutischer Basis gesetzlich verankert werden. Bereits hinlänglich bekannt und empirisch belegt ist die Ineffektivität von Sanktionen im Hinblick auf Rückfälle, was sich auch bei minderjährigen Straftätern zeigt. Es gilt im Zusammenhang mit Strafen die Devise, so wenige wie möglich und so viele wie nötig auszusprechen und die Strafen klar und nachvollziehbar zu kommunizieren sowie sie zeitnah durchzuführen. Frühzeitige Interventionen auf der Basis von standardisierten Triageprozessen und mittels Kooperation zwischen Jugendhilfe, Zivil- und (Jugend-)Strafrechtspflege und den jugendforensischen Expert:innen sollen gesamtschweizerisch implementiert werden.

³ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003 (Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1).

